

## **Allgemeine Versand- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten der VARTA Microbattery GmbH und ihre gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen**

### **1. Ziel der Allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift**

Diese Versand- und Verpackungsvorschrift gilt für alle Lieferanten und beschreibt unsere Anforderungen und ihre Verantwortlichkeiten. Diese dient als einfacher und praxisorientierter Leitfaden, der einen störungsfreien Materialfluss zwischen den Lieferanten und VARTA ermöglicht.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben dieser allgemeinen Versand- und Verpackungsvorschrift kann eine Reklamation auslösen und wirkt sich somit auch negativ auf die Lieferantenbewertung aus. VARTA behält sich vor, bei Nichteinhaltung entstehende Mehraufwände an den Lieferanten zu berechnen, mindestens jedoch eine Pauschale von 50,-- € / Ladungsträger. Abweichungen von dieser Versand- und Verpackungsvorschrift sind vom Lieferanten ausdrücklich mit VARTA schriftlich zu vereinbaren. Darüber hinaus sind Vorgaben aus unseren Materialspezifikationen in Bezug auf einzelne Material-Nrn. bindend einzuhalten. VARTA behält sich vor, artikelspezifische Versand- und Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren.

### **2. Lieferanschrift**

Bitte beachten Sie bezüglich Liefer- und Rechnungsanschrift unbedingt die Angaben auf unseren Bestelldokumenten.

### **3. Warenannahmezeiten**

VARTA Microbattery GmbH, Daimlerstraße 1, 73479 Ellwangen, GERMANY  
Montag bis Freitag 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr

VARTA Storage GmbH, Nürnberger Straße 65, 86720 Nördlingen, GERMANY  
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

VARTA Micro Production GmbH, Nürnberger Straße 65, 86720 Nördlingen, GERMANY  
Montag bis Donnerstag 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr

VARTA Microbattery SRL, Boulevard Grivita 1x, 500177 Brasov, ROMANIA  
Montag bis Freitag 07:00 Uhr bis 22.00 Uhr

### **4. Verpackungsvorschriften**

#### **4.1. Allgemeine Verpackungsanforderungen**

Die ausgewählte Verpackung muss den Anforderungen des zu verpackenden Gutes entsprechen (§§ 407 ff. HGB). Sie muss dabei den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden. Dies bedeutet, dass Transportweg und Transportmittel sowie mögliche einwirkende Umstände wie Witterungseinflüsse und die Behandlung bei Umladungen berücksichtigt werden müssen. Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackungen verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

#### **4.2. Spezifische Verpackungsanforderungen**

Durch die Versandverpackung ist eine ausreichende Sicherung der Verpackungs- und Ladeeinheiten während des Transportes, Umschlags und der Lagerhaltung zu gewährleisten. Um eine qualitätsgerechte Anlieferung von Teilen erreichen zu können, müssen mindestens folgende Punkte eingehalten werden:

- Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung, Verschmutzung und Korrosion gewährleistet werden.
- Kartonagen sind nicht durch Metallklammern, sondern mit Klebeband zu verschließen.
- Bei der Transportsicherung sind nur nach erfolgter Freigabe durch VARTA (z. B. Stahlcoils) Metallbänder zu verwenden.
- Vorgegebene Paletten Maße (siehe Kapitel 4.4.1)
- Zulässige Höchstgewichte (siehe Kapitel 4.4.1)

### 4.3. Versand von Gefahrgut und Ware mit Mindesthaltbarkeitsdatum

Die Vorschriften für den Transport von Gefahrgut und von begrenzten Mengen (Limited Quantities (LQ)) sind zwingend zu beachten. Der Lieferant haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften resultierenden Schäden. Bei Artikeln mit bedingter Haltbarkeit muss sowohl auf dem Lieferschein als auch auf dem Produkt das Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) aufgeführt sein.

#### 4.3.1. Anlieferung von Gefahrstoffen

Die Kennzeichnung der Gefahrstoffe muss gemäß den aktuell geltenden Vorschriften erfolgen, nicht zutreffende Kennzeichen sind vollständig zu entfernen.

### Auszug der neuen Gefahrstoffsymbole



### 4.4. Verpackung

Für alle Versandarten ist eine ausreichende, der Ware angemessene sowie beförderungssichere Verpackung zu wählen. Transportschäden, welche wegen unzureichender Verpackung von Versicherern nicht anerkannt werden, gehen zu Lasten des Lieferanten.

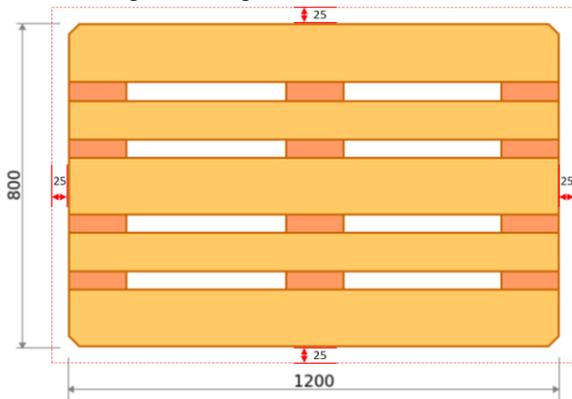
#### 4.4.1 Paletten

- Alle Sendungen sind auf unbeschädigten Europaletten der Klasse Neu + Klasse A nach DIN EN 13698-1:2004-01 mit den Grundmaßen 1.200 x 800 x 144 mm zu liefern und müssen den Tauschkriterien nach EPAL entsprechen (<http://www.epal-pallets.org>).

- Abweichende Ladehilfsmittel sind nur für die Anlieferung von Langgut oder Coils und nach erfolgter schriftlicher Freigabe durch VARTA zulässig. Für die Anlieferung von Langgut oder Coils sind vom

Lieferanten Ladungsträger und Verpackung so zu wählen, dass ein sicherer Transport der Ware gewährleistet ist.

- Die maximale Ladehöhe inklusive Palette beträgt 1.500 mm.
- Höchstgewicht / Palette = 1000 kg
- Höchstgewicht Einzelverpackung / Karton < 15 kg (bzw. Gebindegröße)
- Der allseitige Ladungsüberstand der Ware muss inkl. Schiefstand < 25 mm sein.



- Der Fußfreiraum sämtlicher Ladungsträger muss folienfrei sein. Es ist eine ausreichende Anzahl von Folienlagen abhängig von Höhe und Gewicht zu verwenden.



- Überstehende Folien, Papiere, Etiketten, Bänder etc. sind nicht gestattet.
- Umreifungsbänder sind zwingend längs anzubringen. Sollte eine Querbänderung unumgänglich sein, so hat abschließend eine Längsbänderung zu erfolgen.



- Grundsätzlich sind alle Materialien sortenrein zu palettieren.
- Eine Mischpalettierung ist seitens VARTA zu genehmigen, alle Mischpaletten müssen einheitlich als solche gekennzeichnet werden.

- An den Paletten dürfen keinerlei Fremdmarkierungen (z. B. Barcorde) angebracht sein.



- Kleingebindeeinheiten mit einer vom Standard abweichenden Füllmenge sind separat und deutlich zu kennzeichnen, sowie auf der obersten Ebene abzulegen.

#### 4.4.2 KEP-Sendungen

Post-, Kurier- und Paketsendungen, zusammengefasst als KEP-Sendungen, sind von den unter Punkt 4.4.1 erläuterten Vorschriften für palettierte Ware ausgenommen. Diese Kleinsendungen können ohne den Einsatz von Ladehilfsmittel (Paletten) versandt werden, dürfen dann jedoch das Maximalgewicht von 31,5 kg je Paket nicht überschreiten.

#### 4.5. Kennzeichnung der Verpackungseinheiten

Jedes Gebinde muss zur eindeutigen Identifizierung mit einem Etikett versehen werden, s. hierzu unsere Anleitung zur Erstellung des MAT- / COBA-Labels. (Positionierung der Etiketten entsprechend beachten)

Für die Kennzeichnung von Gütern, die einer besonderen Handhabung unterliegen, sind internationale Symbole anzubringen. z. B.:



Vor Nässe  
schützen



Zerbrechliches  
Gut



Oben



vor Hitze schützen



Elektrostatisch  
gefährdetes  
Bauelement

Bei Mehrfachverwendung von Verpackungen sind alte bzw. ungültige Kennzeichnungen und / oder Beschriftungen zu entfernen.

#### 4.6. Lieferschein

Jeder Sendung ist ein Originallieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken oder Paletten, ist jeder Ladungsträger mit Inhalt auf einer Packliste aufzuführen. Dem Lieferschein müssen nachstehende Auftragseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Bestell- und Positions-Nr.
- Lieferant und Lieferantadresse
- Materialnummer mit Änderungsstand
- Bezeichnung des Artikels
- Liefermenge
- Teillieferungen müssen auf dem Lieferschein vermerkt werden
- Herstell- bzw. Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD), sofern vorhanden

#### 5. Ausnahmeregelung

Sollten spezifische Verpackungsanforderungen eine Abweichung von dieser Verpackungsvorschrift erfordern, ist eine entsprechende Abstimmung und schriftliche Freigabe seitens VARTA erforderlich.